

.....

ORGANISATION

Arbeitshilfen für Träger und Leitung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Tino Braunschweig

Lehrfahrten, Bildungsreisen, Ferienausflüge

Rechtliche Konsequenzen
für den Veranstalter

Stand: Oktober 2012



Eine Veröffentlichung
der Landesarbeitsgemeinschaft Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW

.....

Kurze, aber wichtige Vorbemerkung

Zum (oft traditionellen) Aufgabenfeld vieler Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gehört auch die Planung, Durchführung und Organisierung von Lehrfahrten, Bildungsreisen oder Ferien-/Ausflügen. Der folgende Artikel - zuvor erschienen im Fachorgan der AGJF Sachsen "**corax**" in der Ausgabe 3 / 2012, S. 40-43 - informiert über rechtliche Folgen und Absicherungsmöglichkeiten und gibt dazu ein paar nützliche Hinweise.

Der Artikel richtet sein Augenmerk auf Vereine als Träger von (Offener) Kinder- und Jugendarbeit, gilt aber uneingeschränkt auch für andere Trägerformen. Auch wenn er nur die Männlichkeitsform verwendet, meint er immer Personen beiderlei Geschlechts.

Tino Braunschweig ist Referent im Fachbereich Versicherungen der Bernhard Assekuranz, Sauerlach.

Wir danken dem Autor und "corax" herzlich für die Überlassung des Artikels.

Wann ist man Reiseveranstalter?

Im Reisevertragsrecht (§ 651 a–m BGB) ist geregelt, wer als Reiseveranstalter gilt.

Demnach ist man **Reiseveranstalter**, wenn für ein im Vorhinein festgelegtes und ausgeschriebenes Programm mit einem einheitlichen Preis (Pauschalreiseangebot) zwei oder mehr selbständige Hauptleistungen des Veranstalters angeboten werden.

Diese "**touristischen Hauptkomponenten**" können sein:

- Beförderung zum Ausflugs-/Urlaubsort (Bus, Bahn, Flug, Schiff, Mietwagen);
- Beherbergung (Hotel, Pension, Wohnwagen, Zelt) mit und ohne Verpflegung;
- sonstige Veranstaltungen: Führungen, Sportkurse, Konzertteilnahme, etc.;
- Programmangebot.

Keine Hauptleistungen sind zum Beispiel:

- Verpflegung, sofern diese nicht ein besonderes Event ist (Kochkurs, besonderes Menü);
- Reisegepäckversicherung;
- reine Vermittlung von Ausflügen und Veranstaltungsangeboten.

Die **Pauschalreise** liegt dann vor, wenn alle Reiseleistungen miteinander verknüpft und zeitlich aufeinander abgestimmt angeboten werden.

Der Reisetilnehmer hat im Unterschied zur **Individualreise** nicht eigenständig Unterkunft, Beförderung und Sonstiges ausgewählt und miteinander kombiniert. Die Vereine sind bei der Durchführung von Reisen/Fahrten wie:

- Ferien- oder Zeltlagern (Anreise, Leitung und Unterkunft) für Jugendliche,
- Seminaren und Bildungsmaßnahmen (Unterkunft, Angebot),
- Bustagereisen mit Ausflugsprogramm und mehrtägige Vereinsausflüge,
- oder der Durchführung einer Projektwoche Reiseveranstalter.

Wenn der Verein die genannten Komponenten nicht selbst, sondern von einem Reisebüro durchführen lässt, fungiert er nicht mehr als Reiseveranstalter, sondern als **Reisevermittler**.

Wichtig ist hierbei, **dass die geplante Reise nicht als Werbeanzeige angeboten wird**. Bekanntmachungen im (Vereins-) Programm und die Entgegennahme von Anmeldungen sind auch für Reisevermittler möglich.

Maßgeblich ist jedoch nicht, ob sich der Anbieter selbst als Reiseveranstalter sieht oder sehen will. Seine eigene rechtliche Einschätzung ist unerheblich.

Maßgeblich ist vielmehr der „Anschein“ **aus Kundensicht**.

Über die Abgrenzung zwischen Vermittler- und Veranstalterstellung entscheidet also, wovon der Reisetilnehmer nach den Umständen ausgehen musste.

Welche Konsequenzen hat die Anwendung des Reiserechts für Reiseveranstalter im Hinblick auf die Haftung?

Reiseveranstalter haften nach dem Reisevertragsrecht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die den Reiseteilnehmern entstehen. Dabei haften sie nicht nur für selbstverschuldete Schäden, sondern auch für das Verschulden Ihrer Kooperationspartner (Busunternehmen, Hotels etc.). Diese sind Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters im Sinne des § 278 BGB. Das heißt, das Verschulden der Leistungserbringer muss der Veranstalter sich in der Regel wie eigenes Verschulden zurechnen lassen! Besonders bei einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten ist das Haftungsrisiko entsprechend hoch. Gegen diese Schäden stehen dem Reisenden (aber auch Dritte wie Krankenkassen, etc.) in der Regel keine direkten Ansprüche zu.

Der Reiseveranstalter ist daher **alleiniger** Anspruchsgegner des Reisenden für sämtliche Minderungs- oder Schadensersatzansprüche.

Drei konkrete Schadensbeispiele

- Ein Teilnehmer verunfallt während der Reisemaßnahme durch eigene Ungeschicklichkeit – keine Haftung.
- Ein Teilnehmer verunfallt (z.B. Beinbruch) durch schlechten Zustand der Wege auf dem Freizeitgelände oder durch Fahrweise des Busfahrers auf der Fahrt zum Ausflugsort – in beiden Fällen wird der Reiseteilnehmer sowie die Krankenversicherung Ansprüche gegen den Verein als Reiseveranstalter stellen.
- Die Reiseleitung (= Verein) irrt sich in der Zeit. Dadurch verpassen die Teilnehmer eine Veranstaltung – Teilnehmer stellen Ansprüche an den Verein für entgangene Leistungen/Urlaubsfreuden.

Welche Haftungsrisiken haben Reisevermittler?

Ein Reisevermittler hat gegenüber Reiseveranstaltern erhebliche Nachteile in Kauf zu nehmen, nämlich:

- volle Gewähr für Reismängel leisten zu müssen, ohne tatsächlich Veranstalter der Reise zu sein und
- die volle Haftung für Personen- und Sachschäden übernehmen zu müssen, für die der Pauschalreiseveranstalter nach Gesetz und Rechtsprechung haftet (hier z.B. die mit erheblichen Haftungsrisiken verbundene Haftung des Reiseveranstalters aus eigener Verkehrssicherungspflicht nach den Grundsätzen des sog. „Balkonsturz-Urteils“).

Vereine sollten bei der Organisation von Reisen daher gerade in kritischen Grenzfällen die geplante und gewollte Veranstaltertätigkeit als die meist bessere Alternative zu rechtlich problematischen „Klimmzügen“ zur Konstruktion einer Vermittlerstellung erwägen. Übersehen wird oft, dass eine richtig gestaltete Veranstalterstellung auch weitere Vorteile bieten kann: Erleichterte Kalkulation, Verwendung eigener Stornobedingungen etc.

Haftet der Verein auch für vermittelte Zusatzleistungen?

Zusatzleistungen werden regelmäßig auch vermittelt, wie z.B. Besuch eines Freibades oder Fahrradverleih.

Für die **Erbringung der vermittelten Zusatzleistungen** haftet der Reiseveranstalter in der Regel nicht.

Für die rechtliche Beurteilung ist jedoch allein die Sicht des Reisenden relevant. Ist die Vermittlungseigenschaft nicht deutlich für den Reisenden erkennbar, wird im Zweifel angenommen, dass eine Eigenleistung des Reiseveranstalters vorliegt.

Wie kann sich der Reiseveranstalter und Reisevermittler vor Haftungsansprüchen der Reisetilnehmer schützen?

Die **Reiseveranstalter-Haftpflicht** gewährt Versicherungsschutz für folgende Schadensereignisse:

- den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Reiseteilnehmern (Personenschäden),
- die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen der Reisetilnehmer (Sachschäden), nicht aber das Abhandenkommen und/oder den Diebstahl von Sachen und
- die Nichterfüllung von zugesagten Leistungen (Vermögensschäden).

Der **Versicherungsschutz gegen Vermögensschäden** erstreckt sich auf die typischen Tätigkeiten eines Reiseveranstalters. Dazu gehören u. a.:

- Auswahl der Leistungen und Überprüfung ihrer Leistungen,
- Zusammenstellung von Einzelleistungen,
- Beschreibung der Leistungen in Katalogen oder Prospekten,
- Bearbeitung der Reiseanmeldungen
- Organisation, Reservierung und zur Verfügungstellung der Leistungen gemäß Reisevertrag,
- Ausstellung und Absendung von Reiseunterlagen,
- Beschaffung von Visa, sonstigen Reisepapieren und ausländischen Zahlungsmitteln.

Muss ein Reiseveranstalter eine Reiseveranstalter-Insolvenzversicherung abschließen?

Reiseveranstalter haben laut § 651 k BGB zusätzlich sicherzustellen, dass den Reisetilnehmern folgende Schäden erstattet werden:

- der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
- notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Jedem Teilnehmer muss dies via **Sicherungsschein** vor der Reise bestätigt werden.

Dieser muss die Sicherheitsleistung, den Sicherheitsgeber, die Rechtsgrundlage sowie die Maßnahmen im Schadensfall enthalten. Der Reisepreis darf erst gegen Aushändigung des Sicherungsscheines angenommen werden. Das Anbieten von Reiseveranstaltungen ohne den erforderlichen Sicherungsschein bzw. das unberechtigte Kassieren vor Reisebeginn haben sowohl zivilrechtliche als auch ordnungsrechtliche Konsequenzen. Die Reiseveranstalter-Insolvenz-Versicherung ist daher eine Pflichtversicherung für Reiseveranstalter.

Von diesem Gesetz ist der Veranstalter bei folgenden drei **Ausnahmen** befreit:

- Reiseveranstalter, die nur gelegentlich und außer halb ihrer gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstalten (max. 2 Reisen pro Jahr),
- Reiseveranstalter, die eine juristische Personen des öffentlichen Rechts sind (d.h. Kreis-, Stadt-, Markt- und Gemeindeverwaltungen, sowie staatliche, städtische und kirchliche Veranstalter und Schulen) und
- Reisemaßnahmen, die nicht länger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtungen beinhalten und deren Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt.

Die **Reiseveranstalter-Insolvenzversicherung** sichert Sie als Reiseveranstalter gegen Vermögensschäden durch Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz Ihrer Kooperationspartner und auch Ihrer Organisation selbst ab.

Wie kann der Reiseveranstalter Reiseteilnehmer und Leitungspersonal versichern?

Um die Teilnehmer einer Reise (auch Aufsichtspersonen) gegen diverse Risiken, denen sie während einer Reise ausgesetzt sein können, abzusichern, empfiehlt sich eine **Reiseversicherung**, entweder als Gruppe oder für Einzelpersonen.

Über die Reiseversicherung kann ein Haftpflicht-, Unfall-, Kranken-, Reisegepäck-, Rechtsschutz- sowie Reiserücktrittskosten-Versicherungsschutz vereinbart werden. Hier können sich Gruppen für Reisen im In- und Ausland sowie auch ausländische Gruppen, welche nach Deutschland kommen, absichern.

Für geförderte Maßnahmen ist die Reiseversicherung übrigens eine **Pflichtversicherung!**

Besonderes Augenmerk liegt auf den Bereich der **Krankenversicherung**, vor allem wenn die Reise ins Ausland geht oder ausländische Gruppen uns in Deutschland besuchen. Innerhalb Deutschlands sind unsere deutschen Reisetilnehmer über die gesetzliche oder private Krankenversicherung abgesichert. Im Ausland greift die gesetzliche Krankenversicherung jedoch nur im Rahmen der in Deutschland üblichen Regelsätze und nur in Ländern, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Zu beachten ist, dass die Kosten, welche im Ausland für eine

Behandlung entstehen, oft um ein Vielfaches höher sind als die deutschen Regelsätze.

Die in der Reiseversicherung separat vereinbarte **Auslandsreisekrankenversicherung** zahlt die Behandlung und die Medikamente, die im Krankheitsfall im Ausland notwendig sind, ohne Einschränkungen. Außerdem wird auch die Rückreise/der Rücktransport im Krankheitsfall (wird von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen) bezahlt, sofern die medizinische Versorgung in dem entsprechenden Reiseland nicht gewährleistet ist.

Beispiel: Sie stürzen auf einer Wanderung in den Bergen der Türkei ab und erleiden schwere innere Verletzungen, die in der Türkei behandelnden Ärzte verfügen nicht über die Technik und das nötige Wissen, um Ihre Verletzungen vollkommen behandeln zu können - Sie müssen per Flugzeug zurückgefliegen werden - da entstehen schnell Kosten von bis zu 25.000 € oder mehr - je nach Entfernung und ärztlichem Einsatz.

Fazit

Ein wichtiger Bestandteil bei der Organisation von Reisemaßnahmen ist die Berücksichtigung von Haftungsrisiken. Die Versicherung dieser Risiken ist nicht teuer und unkompliziert zu bewerkstelligen.

Bitte beachten Sie auch unsere Broschüre:

Brigitte Kempkes, Haftung des Vereinsvorstandes - Grundsätze und Handlungsempfehlungen

und erkunden Sie sich

auf der Seite <http://jhdversicherungen.de/> über eine diesbezügliche Versicherungsmöglichkeit im katholischen Raum.

Herausgegeben von der LAG Kath. OKJA NRW

✉ Am Kielshof 2 - 51105 Köln
E-Mail: info@lag-kath-okja-nrw.de

☎ 0221 / 89 99 33 11
www.lag-kath-okja-nrw.de

Herstellung und Verbreitung dieser Schrift wurden gefördert aus Mitteln der KJFP NRW